Antrag

der Abgeordneten Dr. Dittrich, Draeger, Seibert und Genossen und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 101), geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 2. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 142), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgenden Absatz 1 a:

„(1 a) Sofern die Pensionskasse nach dem 1. Juli 1969 Leistungen aus Versorgungsverhältnissen zu erbringen hat, die

a) vor dem 1. Januar 1957 begründet und

b) dem Bayerischen Versorgungsverband oder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Ruhegehalt, gemeldet worden sind und

c) die Pensionskasse mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen übernommen hat,

erhält die Pensionskasse insoweit laufende Zuschüsse, als die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse, die auf den vom Bayerischen Versorgungsverband abgetretenen Bestand entfallen, werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse, die auf den von der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Ruhegehalt, abgetretenen Bestand entfallen, werden zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Pensionskasse hat ihre Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Dabei sind die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründeten Versicherungsverhältnisse sowie die gemäß § 2 Abs. 1 a übernommenen Versicherungsverhältnisse jeweils als besonderer Versicherungsbestand zu führen und jeweils gesondert in den Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen. Bis dahin kann der Bundesminister der Finanzen für solche Mitglieder der Pensionskasse, die unter § 4 Abs. 1 oder § 5 fallen, Beiträge und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Leistungen abweichend von der bisherigen Satzung festsetzen.

(2) Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes geändert, so hat die Pensionskasse ihre laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 bei der Pensionskasse begründet worden sind, neu zu regeln. Sofern den laufenden Versorgungsleistungen Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht zugrunde liegen, müssen sich die Änderungen im Rahmen der Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsempfänger des Bundes halten, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

(3) Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern bzw. des Saarlandes geändert, so hat die Pensionskasse die Versorgungsleistungen aus den mit ihr gemäß § 2 Abs. 1 a begründeten Versicherungsverhältnissen jeweils entsprechend neu zu regeln.

(4) Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, so hat die Pensionskasse den Gesamtbeitragssatz für die vor dem 1. Juli 1948 mit ihr begründeten Versicherungsverhältnisse jeweils entsprechend zu ändern. Dasselbe gilt bezüglich des Gesamtbeitragssatzes für die Versicherungsbestände, die die Pensionskasse mit Wirkung vom 1. Juli 1969 vom Bayerischen Versorgungsverband und der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Ruhegehalt, übernommen hat. Die hiernach vorzunehmenden Erhöhungen oder Verminderungen des Gesamtbeitragssatzes entfallen je zur Hälfte auf den Mitgliedsbeitrag und den Verwaltungsbeitrag.

(5) Für die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründeten Versicherungsverhältnisse sind die Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zum 1. Januar 1968 und zum 1. Januar 1969 von der Pensionskasse vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu berücksichtigen."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Pensionskasse hat die für die Haushaltsführung des Bundes maßgebenden Vorschriften und Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Pensionskasse sind das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Arbeitnehmer des Bundes geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 oder Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Die Pensionskasse unterliegt für die Dauer der Gewährung von Bundeszuschüssen dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 dieses Gesetzes sowie aus dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 2. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 142) ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1969

Dr. Dittrich
Draeger
Bauer (Wasserburg)
Prinz von Bayern
Becker
Berger
Dr. Besold
Bremer
Dr. Burgbacher
Dichgans
Diebäcker
Ehnes
Franzen
Frau Geisendörfer
Geisenhofer
Gierenstein
Dr. Gleissner
Dr. Götz
Gottesleben
Härzschel
Hahn (Bielefeld)
Hanz (Dahlen)
Hörnemann (Gescher)
Dr. Hofmann (Mainz)
Dr. Hudak
Frau Jakobi (Marl)
Dr. Jungmann
Frau Kalinke
Klein
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Kühn (Hildesheim)
Lampersbach
Lemmrich
Leukert
Maucher
Mick
Müller (Remscheid)
Müser
Niederalt
Dr. von Nordenskjöld
Ott
Frau Pitz-Savelsberg
Dr. Prassler
Dr. Preiß
Prochazka
Rainer
Rawe
Riedel (Frankfurt)
Röhner
Ruf
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Schlager
Schmidhuber
Schmitt (Lockweiler)
Dr. Schulze-Vorberg
Springorum
Stiller
Stooß
Storm
Stücklen
Teriete
Unertl
Varelmann
Vogt
Wagner
Weiland
Dr. Wuermeling
Ziegler

Seibert
Böhm
Faller
Folger
Fritsch (Deggendorf)
Haar (Suttgart)
Höhne
Kohlberger
Lautenschlager
Roß
Schonhofen
Wendt
Zebisch

Ertl und Fraktion